

An die
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Antrag auf Ausweisung eines Vorranggebietes Ausleben/Hötensleben

Sehr geehrter Herr Bohnstedt,
sehr geehrte Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft,

schon vor einigen Jahren haben die Kommunen Hötensleben und Ausleben einen Vorschlag für die Ausweisung eines neuen Windeignungsgebietes im Bereich der Ortschaft Neubau-Hötensleben bei der Regionalplanung vorgebracht. Dieser Vorschlag wurde aufgrund des in diesem Bereich ausgewiesenen Vorranggebietes für Landwirtschaft und den bergbaulichen Vorbelastungen in den bisherigen Entwürfen nicht berücksichtigt. Erschwerend kommt nun auch noch die Überlagerung dieser Fläche mit einem Rotmilan-Dichtezentrum hinzu, die nach bisheriger Sichtweise eine Neuausweisung ausschließt.

Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung vorgesehenen schnelleren Ausbaus von regenerativen Energien, sollten diese Kriterien überdacht werden.

Im Bereich der im Lageplan dargestellten Planfläche bin ich Eigentümer und Mitglied der damals gegründeten Eigentümergemeinschaft. Die Eigentümergemeinschaft vertritt über 90 % der Eigentümer im Plangebiet. Daher stelle ich hiermit den Antrag,

im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg ein Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG) gemäß der in der Anlage ersichtlichen, grün gekennzeichnete Fläche, auszuweisen.

Meinen Antrag begründe ich nachstehend wie folgt:

Mit der Ausweisung der Fläche besteht insbesondere kein Zielkonflikt mit der Lage innerhalb eines Rotmilan-Dichtezentrums (unter I.). Vielmehr zeichnet sich die Fläche gerade durch eine gute Standorteignung für die Nutzung von Windenergie aus (unter II.).

I. Lage innerhalb des Rotmilan-Dichtezentrums steht Ausweisung nicht entgegen

Die Lage innerhalb des Rotmilan-Dichtezentrums steht der Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen. Denn ein solches Dichtezentrum kann nicht den vollständigen Ausschluss der hier vorliegenden Fläche bewirken.

Auch wenn solche Dichtezentren in der bisherigen Planungspraxis unter Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt als unbeplanbar angesehen wurden, gab es schon vor der zuletzt erfolgten Novellierung des BNatSchG (rechtskräftig seit dem 29.07.2022) keinen sachlichen Grund für diesen Ausschluss. Die Dichtezentren geben lediglich Auskunft über räumlich konkrete Verbreitungs- sowie Vorkommensschwerpunkte. Allein aus der Lage einer Fläche in einem Dichtezentrum lässt sich weder ableiten, dass einzelne Tiere bestimmte Standorte häufig frequentieren noch, dass daraus stets und für das gesamte Gebiet ein über das allgemein bestehende Tötungs- und Verletzungsrisiko hinausgehende Risiko resultiert. Zuletzt wird bei einer solch pauschalisierenden Betrachtungsweise gänzlich die Möglichkeit von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen außer Acht gelassen. Es kann mithin nicht geschlussfolgert werden, dass die Nutzung der Fläche für Windenergie unmöglich ist oder gar das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletze. Ein sachlicher Grund für den Ausschluss der Dichtezentrum liegt somit im Ergebnis nicht vor.

Bestätigt wurde dies durch die jüngste Änderung des BNatSchG und die Einführung des § 45b BNatSchG. § 45b BNatSchG enthält spezielle Regelungen für die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bei Betrieb von WEA an Land. Für die Bewertung bzw. Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist damit allein maßgeblich, in welchem Abstand (geregelt durch Anlage 1 zum BNatSchG), sich ein Vorhaben zu entsprechenden Brutplätzen befindet.

Die Neuregelung stellt dabei für die Beurteilung der Frage abschließend und ausschließlich auf die Abstände zwischen Vorhaben und Brutplatz ab. Ausführungen mit Blick auf vorhandene Dichtezentren finden sich dagegen gerade nicht. Daraus ergibt sich anschließend die Frage, in welchem Verhältnis das BNatSchG und der Artenschutzleitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zueinanderstehen. Insoweit geht das BNatSchG als unmittelbare geltende Bundesnorm jedoch denotwendigerweise dem Artenschutzleitfaden als reine Verwaltungsvorschrift auf Landesebene vor. Denn das BNatSchG bedarf keines Umsetzungsaktes. Vielmehr ist es direkt und unmittelbar anwendbar. Währenddessen kommt dem Leitfaden als Verwaltungsvorschrift keinerlei Gesetzesqualität zu. Selbst wenn man dies unterstellen wollte, würde sich das Bundesrecht jedoch stets gegen widersprechende landesrechtliche Vorschriften durchsetzen (vgl. Art. 31 GG). Ein Ausschluss der hier vorliegenden Fläche unter Berufung auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Blick auf die Lage innerhalb eines Rotmilan-Dichtezentrums ist folglich nicht möglich.

Im Ergebnis kann mithin festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Vorschriften der Erweiterung des Vorranggebietes nicht entgegenstehen.

II. Gute Standorteignung im Übrigen

Ferner ist die Ausweisung der entsprechenden Fläche als Vorranggebiet aufgrund der guten Standorteignung geboten. Das Projekt würde sich in ein Pilotprojekt der Avacon im Helmstedter Revier einbinden lassen und hätte damit erhebliches Synergiepotential für die Sektorenkoppelung oder Produktion von grünem Wasserstoff.

Ebenso werden alle Abstandsvorgaben zu jeglicher Wohnbebauung eingehalten.

Im Übrigen bleiben bei Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet ebenso die Belange der Landwirtschaft ausreichend gewahrt. Ich sehe kein Problem, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit einer abgestimmten Windparkplanung in Einklang zu bringen. Das in diesem Bereich teilweise vorgesehene Vorranggebiet Landwirtschaft erschließt sich mir aufgrund der Vorbelastung mit den Bergschadensflächen nicht und sollte kein Hinderungsgrund für eine Nutzung der Windenergie darstellen. Aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen, lassen sich die für die Gründung schwierigen Bereiche umgehen. Ein wirtschaftlicher Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist in jedem Fall gewährleistet.

III. Ergebnis

Der Ausweisung eines neuen Vorranggebietes im Bereich der Ortslage Neubau steht die Lage innerhalb des Rotmilan-Dichtezentrums nicht entgegen. Insbesondere unter Berücksichtigung der jüngsten Änderung des BNatSchG kann ein solches Dichtezentrum nicht zu einem vollständigen Ausschluss der Fläche führen. Das Gebiet zeichnet sich vielmehr gerade durch seine gute Standorteignung für die Nutzung von Windenergie aus. Dies gilt im Besonderen mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft sowie auf die Vorbelastungen durch Bergschadensflächen.

Ich bitte daher um antragsgemäße Berücksichtigung und Abwägung.

Anlage 1 – Lageplan

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Busche

